

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

PREOL, a.s.

wirksam ab dem 25.6.2018

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN PREOL, a.s. (im Weiteren nur „AEB“) gelten für alle mit den Beschaffungen von Waren, Rohstoffen und Dienstleistungen der Gesellschaft PREOL, a.s. mit dem Sitz in Tereziňská 1214, PLZ 410 02, ID-Nr. 26311208, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Ústí nad Labem, Abt. B, Einlage 1729 (im Weiteren nur "Käufer") zusammenhängenden Rechtshandlungen, wenn die Vertragsparteien im Kaufvertrag, Rahmenkaufvertrag oder Bestellung (im Weiteren nur "Kaufvertrag" bzw. "Vertrag") ihre Anwendung ausdrücklich vereinbaren.
- 1.2 Der Kaufvertrag, die Anhänge zum Kaufvertrag und diese AEB bilden gemeinsam einen vollständigen und geschlossenen Kaufvertrag, der eine Gesamtheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Warenlieferung gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags darstellt. Sollten Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen dem Kaufvertrag, den Anhängen des Kaufvertrags und diesen AEB entstehen, gelten diese Dokumente in der nachfolgenden Reihenfolge: Kaufvertrag, Anhänge des Kaufvertrags, diese AEB. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor den nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- 1.3 Der Kaufvertrag ist für abgeschlossen zu halten, sobald die Vertragsparteien schriftlich alle im Vertrag angeführten Obliegenheiten abstimmen. Fordert eine der Vertragsparteien die Ergänzungen oder Änderungen des Vorschlags der anderen Vertragspartei, sind solche Erinnerungen für einen neuen Vorschlag des Kaufvertrags gehalten.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Der Verkäufer stellt die Rechnung aus, die als der Rechnungsbeleg gem. dem Gesetz Nr. 563/1991 GBl. über das Rechnungswesen i.d.g.F. dient und die alle Formalitäten des Steuerbelegs gem. dem Gesetz Nr. 235/2004 GBl. über die Mehrwertsteuer i.d.g.F. (im Weiteren nur "MWSTG") bzw. gem. anderen Rechtsvorschriften enthält.
- 2.2 Sollte die Rechnung die Formalitäten des Rechnungsbelegs gem. dem Gesetz Nr. 563/1991 GBl. über das Rechnungswesen i.d.g.F. und/oder des Steuerbelegs gem. dem Gesetz Nr. 235/2004 GBl. über die Mehrwertsteuer i.d.g.F. (im Weiteren nur "MWSTG") bzw. gem. anderen Rechtsvorschriften, die Obliegenheiten entsprechend dem Kaufvertrag nicht enthalten oder wir sie objektive oder inhaltliche Unrichtigkeiten enthalten, ist der Käufer berechtigt, solche Rechnung unter schriftlicher Angabe der Fehler oder Mängel der Rechnung dem Verkäufer zurück zu senden. Der Verkäufer wird für eine berechtigt zurückgesandte Rechnung innerhalb von 5 Tagen eine neue Rechnung ohne Fehler oder Mängel mit einer neuen Fälligkeitsfrist ausstellen, wobei die Fälligkeit dieser neuen Rechnung der Frist gem. Art. 2.3 dieser AEB entsprechen muss. Im Fall der berechtigt zurückgesandten Rechnung stehen dem Verkäufer keine Verzugszinsen zu. Sendet der Käufer eine Rechnung unberechtigt zurück, wird ihm der Verkäufer diese Rechnung innerhalb von 3 Tagen mit entsprechender Erklärung und der ursprünglichen Fälligkeitsfrist wieder senden.
- 2.3 Die Fälligkeit der nach den Bedingungen des Kaufvertrags ausgestellten Rechnung in tschechischen Kronen beträgt 30 Tage nach dem Empfang bei dem Käufer. Wird die Rechnung entsprechend den Bedingungen des Kaufvertrags in einer fremden Währung ausgestellt, beträgt die Fälligkeitsfrist 60 Tage. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn die ganze Rechnungssumme dem Konto des Käufers abgebucht ist.
- 2.4 Der Verkäufer ist berechtigt bei Zahlungsverzug die Zinsen jährlich aus dem Schuldbetrag in der Höhe des von der Tschechischen Nationalbank für den ersten Tag des Kalenderhalbjahres in dem der Zahlungsverzug eingetreten ist festgelegten, um acht Prozentpunkte erhöhten Repozsatzes zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet diese Verzugszinsen zu bezahlen.
- 2.5 Sollten die Leistungen des Verkäufers auf die Sicherheit, Zinsen und die mit der Inanspruchnahme der Forderungen des Käufers angerechnet werden, werden sie zuerst mit den schon bestimmten Kosten, danach den Verzugszinsen, Zinsen und erst dann mit der Sicherheit verrechnet. Die Vertragsparteien stimmen dem Ausschluss der Bestimmungen des Par. 1932 Abs. 2 des neuen BGB zu.

- 2.6 Der Verkäufer und Käufer vereinbaren einvernehmlich, dass der Verkäufer die Originalrechnungen per E-Mail im PDF-Format auf die Adresse fakturace@preol.cz senden wird, wobei die Rechnung und ihre Anhänge in eine PDF-Datei eingeschlossen werden.
 - 2.7 Der Verkäufer erklärt, dass er sich seiner Pflicht des Mehrwertzahlers bewusst ist und dass er die Mehrwertsteuer aus dem Kaufpreis dem Steuerverwalter ordnungsgemäß, rechtzeitig und in der gesetzlichen Höhe abführt. Er erklärt des Weiteren, dass er sich in guter wirtschaftlicher Lage befindet, dass gegen ihn weder Zwangsvollstreckungs- noch Insolvenzverfahren geführt sind und dass er keinen Streit führt, dessen Verlust solche Verpflichtung für Folge hätte, derer Erfüllung unmöglich würde und die den Verkäufer wirtschaftlich destabilisiert würde. Es ist nicht zu erwarten, dass auf das Vermögen des Verkäufers das Konkursverfahren eröffnet werden sollte und er erfüllt ordnungsgemäß und rechtzeitig alle seinen fälligen Verpflichtungen.
 - 2.8 Der Verkäufer erklärt, dass mit ihm kein Verfahren über die Eintragung seiner Person in die Liste der unzuverlässigen Steuerzahler geführt ist, dass er für den unzuverlässigen Steuerzahler nicht erklärt wurde und er verpflichtet sich hiermit den Käufer zu informieren, wenn eine solche Situation auftreten sollte.
 - 2.9 Sieht der Käufer den Verkäufer für einen unsicheren Mehrwertzahler an ist er berechtigt, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des MWSTG zu verfahren und die vorbeugenden Maßnahmen vorzunehmen, d.h. die Zahlung für die Waren in den Preisteil und den Steueranteil zu teilen und den MwSt.-Betrag direkt dem Steuerverwalter abzuführen. Der Käufer verpflichtet sich den Verkäufer über diese vorbeugende Maßnahme zu informieren.
 - 2.10 Sollte der örtlich zuständige Steuerverwalter den Käufer zur Vergütung der MwSt. für den Verkäufer auffordern ist der Käufer berechtigt, seinen Regressanspruch aus dieser Zahlung gegen dem Verkäufer auf jede fällige Forderung des Verkäufers ein zu rechnen; der nach diesem Kaufvertrag vereinbarte Preis gilt als bezahlt auch wenn der Käufer für den Verkäufer die Steuer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des MWSTG entrichtet. Der Käufer verpflichtet sich den Verkäufer über diesen Vorgang zu informieren.
 - 2.11 Sollte der Verkäufer seine Forderung auf die Vergütung der steuerbaren Leistung gegen dem Käufer an einen Dritten (Zessionar) vor derer Vergütung durch den Käufer abtreten, ist der Käufer berechtigt, die Steuer direkt dem zuständigen Steuerverwalter des Verkäufers entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des MWSTG zu bezahlen. Die Einzahlung der Steuer auf das Konto des zuständigen Steuerverwalters gemeinsam mit der Bezahlung des steuerbaren Betrags ohne MwSt. dem Zessionar gilt in diesem Fall als Erfüllung der Zahlungspflicht des Käufers aus diesem Vertrag und der Käufer gerät nicht in Verzug. Der Käufer verpflichtet sich den Verkäufer über diesen Vorgang zu informieren.
- ### 3. TOLERANZ UND VERTRAGSSTRAFE
- 3.1 Die Verpflichtung des Verkäufers an den Käufer die vereinbarte Warenmenge zu liefern und die Verpflichtung des Käufers die vereinbarte Warenmenge abzunehmen gelten als erfüllt, wenn die Menge der tatsächlich gelieferten und abgenommenen Waren von der im Kaufvertrag vereinbarten Menge höchstens um 5 % abweichen wird.
 - 3.2 Sollte der Verkäufer dem Käufer eine kleinere als im Kaufvertrag vereinbarte und um die Toleranz gem. Art. 3.1 AEB reduzierte Menge liefern, ist er verpflichtet, dem Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 2 % des Wertes der nicht gelieferten und um die Toleranz gem. Art. 3.1 AEB reduzierten Warenmenge zu bezahlen.
 - 3.3 Sollte der Käufer vom Verkäufer eine kleinere als im Kaufvertrag vereinbarte und um die Toleranz gem. Art. 3.1 AEB reduzierte Menge abnehmen, ist er verpflichtet, dem Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 2 % des Wertes der nicht abgenommenen und um die Toleranz gem. Art. 3.1 AEB reduzierten Warenmenge zu bezahlen.
 - 3.4 Durch Bezahlung der Vertragsstrafe gem. den vorhergehenden Bestimmungen erlischt die Verpflichtung, die Restmenge der von der Vertragsstrafe betroffenen Waren zu liefern oder abzunehmen, es sei denn, dass die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren.
 - 3.5 Die Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe gem. den vorhergehenden Bestimmungen besteht nicht, wenn zur Vertragsverletzung durch eine der Vertragsparteien infolge eines

außergewöhnlichen, nicht voraussehbaren und unüberwindbaren Hindernisses oder Umstände der höheren Gewalt gekommen ist.

3.6 Tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag ab, bleibt das schon entstandene Recht auf die Bezahlung der Vertragsstrafe gem. den vorhergehenden Bestimmungen unberührt.

3.7 Keine gem. den entsprechenden Bestimmungen des Kaufvertrags und/oder dieser AEB vereinbarte Vertragsstrafe berührt das Recht der beschädigten Vertragspartei auf Schadensersatz wegen Verletzung der Vertragspflichten durch die andere Vertragspartei die verpflichtet ist, den Schaden über den Rahmen der Vertragsstrafe zu ersetzen.

4. EIGENTUMSRECHT, RISIKO DER WARENBSCHÄDIGUNG, GEISTIGES EIGENTUM

4.1 Das Eigentumsrecht an Waren geht auf den Käufer über, sobald im die gelieferten Waren übergeben sind. Der Käufer erlangt das Eigentumsrecht an gelieferten Waren vor der Übergabe, sobald er berechtigt ist, die Sendung zu behandeln.

4.2 Der Käufer erlangt das Eigentumsrecht auch im Fall, wenn der Verkäufer kein Besitzer verkauften Waren ist, es sei denn, dass der Käufer im Augenblick der Erlangung wusste oder wissen sollte und könnte, dass der Verkäufer weder Besitzer der Waren ist noch zu deren Behandlung zum Zweck des Verkaufs berechtigt ist.

4.3 Das Risiko der Warenbeschädigung geht auf den Käufer über, sobald er die Waren vom Verkäufer übernimmt oder, wenn die Übernahme nicht fristgemäß erfolgt zur Zeit, wenn ihm der Verkäufer die Behandlung der Waren ermöglicht und der Käufer verletzt den Kaufvertrag damit, dass er die Waren nicht abnimmt.

5. HAFTUNG FÜR WARENMÄNGEL

5.1 Die Waren sind mangelhaft, wenn

- sie die vertragsmäßig vereinbarten Eigenschaften nicht haben; fehlt eine solche Vereinbarung dann solche Eigenschaften, die der Verkäufer oder Hersteller beschrieben haben oder die der Käufer mit Rücksicht auf den Charakter der Waren und aufgrund der Werbung erwartet hat,
- die Waren nicht zum im Vertrag angegebenen Zweck geeignet sind; ist der Zweck nicht angegeben, dann zum Zweck, den der Verkäufer angibt oder zu dem solche Waren gewöhnlich genutzt sind,
- die Waren in Bezug auf ihre Qualität oder Ausführung dem vereinbarten Muster oder Vorlage nicht entsprechen, wenn die Qualität oder Ausführung aufgrund des vereinbarten Musters oder Vorlage bestimmt wurden,
- die Waren nicht in den entsprechenden Menge, Abmessung, Gewicht oder Verpackung geliefert wurde,
- die Waren den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften widersprechen.

5.2 Der Verkäufer versichert, dass die gelieferten Waren während der Garantiefrist zum vereinbarten oder gewöhnlichen Zweck geeignet werden und dass sie ihre vereinbarten oder anders gewöhnlichen Eigenschaften beibehalten werden. Die Garantiefrist ist im Kaufvertrag oder im Garantieschein oder auf der Verpackung oder in den Werbemitteln auch als die Lebensdauer oder Beständigkeitsfrist angegeben.

5.3 Sind die Waren mangelhaft ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Behebung der Mängel durch Lieferung von Ersatzwaren, Lieferung der fehlenden Waren, Behebung der Rechtsmängel, Behebung der Mängel durch Nachbesserung der Waren, wenn die Waren nachbesserungsfähig sind, den angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder bei der erheblichen Verletzung des Vertrags vom Vertrag zurück zu treten.

5.4 Die Inanspruchnahme der Rechte wegen mangelhafter Leistung berührt nicht das Recht des Käufers, den Schadensersatz wegen mangelhafter Leistung zu verlangen.

6. RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG

6.1 Der Verkäufer und der Käufer sind berechtigt vom Kaufvertrag zurück zu treten mit Ausnahme der in diesen AEB festgelegten Fälle, wenn die andere Vertragspartei die im Kaufvertrag vereinbarten Pflichten erheblich verletzt. Als erhebliche Verletzung der Vertragspflichten gelten insbesondere:

- 6.1.1 Verzug des Käufers mit Bezahlung des Kaufpreises um mehr als 30 Tage, falls der Verkäufer den Käufer schriftlich auf den Verzug aufmerksam gemacht hat;
- 6.1.2 Verzug des Verkäufers mit der Lieferung der Waren oder Belege, die mit den Waren zusammenhängen und die nur Verwendung oder Gebrauch von Waren unumgänglich sind;
- 6.1.3 Verzug des Verkäufers mit der Behebung von Mängeln innerhalb der in diesen AEB festgelegten Fristen.

6.2 Der Rücktritt vom Vertrag ist mit Zustellung der schriftlichen Mitteilung der zurücktretenden Vertragspartei der anderen Vertragspartei wirksam.

In der Mitteilung über den Rücktritt vom Kaufvertrag ist ausdrücklich den Grund anzuführen.

6.3 Durch Rücktritt vom Kaufvertrag erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Kaufvertrag mit Ausnahme des Rechts an den Schadensersatz, Entrichtung der Vertragsstrafe und der Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser AEB in Bezug auf anwendbares Recht, Lösung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Beendigung des Kaufvertrags. Wurde die Schuld gesichert, betrifft der Rücktritt der Sicherung nicht.

7. SCHADENSERSATZ

7.1 Die Vertragspartei die eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei den Schaden zu ersetzen, den sie ihr oder der Person zu Gunsten derer die Erfüllung der vereinbarten Pflicht vorgesehen wurde, verursacht hat.

7.2 Es wird der den Rahmen übersteigenden Schaden nicht ersetzt, den die verpflichtete Partei als Folge der möglichen Verletzung seiner Vertragspflichten schon bei dem Vertragsabschluss voraussetzte oder über den die verpflichtete Partei mit Rücksicht auf die Umstände schon zu dieser Zeit Kenntnis hatte oder bei gewöhnlicher Sorgfalt hätten sollte. Das gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.3 Die Schadensersatzpflicht besteht nicht wenn die Nichterfüllung der Pflichten durch verpflichtete Partei die beschädigte Partei verschuldet hat oder wenn die beschädigte Partei ihre Mitwirkungspflicht versäumt hat. Die Vertragspartei welche die Pflichten verletzt hat ist zum Schadensersatz nicht verpflichtet wenn sie nachweisen kann dass diese Verletzung die Folge eines außergewöhnlichen, unvorsehbaren und unüberwindbaren Hindernisses oder der höheren Gewalt war.

7.4 Wird eine der Vertragsparteien eine der Vertragspflichten verletzen und entsteht dabei der anderen oder beiden Vertragsparteien der Schaden, werden beide Parteien alle Kräfte anbieten, um eine friedliche außergerichtliche Beilegung der Sache zu erreichen.

8. HÖHERE GEWALT

8.1 Keine der Vertragsparteien haftet für die Erfüllung der Vertragspflichten, wenn die Nichterfüllung oder Verspätung die Folge eines außergewöhnlichen, unvorsehbaren und unüberwindbaren Hindernisses ist, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei aufgetreten ist und sie in der Erfüllung ihrer Pflichten verhindert hat (im Weiteren nur "höhere Gewalt"). Weder ein aufgrund der persönlichen Verhältnisse der verpflichteten Partei oder zur Zeit entstandenes Hindernis, wann der Schädiger mit Erfüllung der vereinbarten Pflicht schon in Verzug war noch ein Hindernis, das die verpflichtete Partei zu überwinden musste entbindet ihn seiner Verantwortung nicht.

8.2 Für die Umstände der höheren Gewalt sind in diesem Vertrag insbesondere folgende Ereignisse gehalten, wenn sie die Voraussetzungen des vorhergehenden Satzes erfüllen:

- 8.2.1 Naturkatastrophe, Brand, Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm oder andere atmosphärischen Störungen und Ereignisse vom erheblichen Umfang oder
- 8.2.2 Krieg, Aufstand, Aufruhr, bürgerliche Unruhen oder Streik oder
- 8.2.3 Beschlüsse oder normative Akten der Organe der öffentlichen Macht, Regelungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staats, Staatsverwaltungs- oder Selbstverwaltungsorgane oder
- 8.2.4 Explosion oder andere Beschädigung oder schwere Störungen der entsprechenden Produktions- oder Vertriebsanlage.

8.3 Die Vertragspartei die ihre Vertragsverpflichtungen verletzte, verletzt oder mit Rücksicht auf die bekannte Umstände infolge von Ereignissen der höheren Gewalt zu verletzen beabsichtigt ist verpflichtet, darüber die andere Vertragspartei zu informieren und alle Kräfte zum Abwehr eines solchen Ereignisses oder dessen Folgen und zur Behebung der Folgen aufzubieten.

9. HAFTUNG FÜR ILLEGALE BESCHÄFTIGUNG

9.1 Der Verkäufer erklärt und versichert, dass in seinem Betrieb keine illegale Arbeit im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des. Ges. Nr. 435/2004 GBl. über die Beschäftigung i.d.g.F. ausgeübt ist oder wird und dass mit allen abhängigen Arbeitstätigkeiten die natürlichen Personen im arbeitsrechtlichen Verhältnis beauftragt werden.

9.2 Für den Fall der Beschäftigung einer ausländischen natürlichen Person erklärt und versichert der Verkäufer, das die Arbeit nicht im Widerspruch mit der entsprechenden Arbeitsgenehmigung ausgeübt wird, ohne diese Arbeitsgenehmigung, wenn sie gem. dem Gesetz über die Beschäftigung gefordert ist, im Widerspruch mit einer Karte des Beschäftigten oder ohne diese Karte, im Widerspruch mit der blauen Karte oder ohne diese Karte, im Widerspruch mit der Genehmigung zur langfristigen Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung im Sonderfall (im Weiteren nur "grüne Karte") entsprechend einer Sonderrechtsvorschrift oder ohne gültige

Genehmigung zum Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, falls sie gem. einer Sonderrechtsvorschrift gefordert ist.

9.3 Die Verletzung der Bestimmungen nach dem Art. 9.1 oder 9.2 ist für erhebliche Verletzung dieses Kaufvertrags durch den Verkäufer gehalten und berechtigt den Käufer zur Rücktritt vom Vertrag.

9.4 Wird dem Käufer infolge der Verletzung der Bestimmungen nach dem Art. 9.1 oder 9.2 von den Organen des öffentlichen Rechts eine Sanktion, Strafe oder Abgabe auferlegt oder wird der Käufer verpflichtet eine solche Sanktion, Strafe oder Abgabe infolge der Haftung aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung zu bezahlen oder sie einem Dritten zu vergüten ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer solche Sanktion, Strafe oder Abgabe sofort, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen ab Aufforderung des Käufers zu bezahlen und ihm alle weiteren im Zusammenhang mit dieser Vertragsverletzung stehenden Schäden zu ersetzen.

9.5 Würde in diesem Vertrag die Einschränkung der Haftung des Verkäufers für die Schäden aus diesem Vertrag vereinbart, bezieht sich die Vereinbarung nicht auf die Sanktionen, Strafen, Abgaben und Schäden gem. dem Art. 9.4.

10. WAHL DES RECHTS

10.1 Die Rechtsbeziehungen bzw. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, ihre Sicherstellung, Änderungen und Erlöschen unterliegen ausschließlich dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem Ges. Nr. 89/2012 GBl. BGB i.d.g.F. (in diesen AEB auch "neues BGB").

10.2 Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 und den Normen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

11. LÖSUNG VON STREITIGKEITEN

11.1 Tritt zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Kaufvertrag, dessen Anwendung oder Auslegung eine Streitigkeit ein, werden sich die Vertragsparteien um friedliche Lösung bemühen.

11.2 Wird die gütliche Beilegung des Streits nicht möglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Sache dem sachlich zuständigen Gericht im Ort des Sitzes des Käufers vorzulegen.

12. SICHERHEITSSTANDARD

Wird der Verkäufer im Rahmen der Erfüllung seiner im Kaufvertrag festgelegten Verpflichtungen das Areal des Käufers besuchen, ist er verpflichtet sich an den Bestimmungen – des Art. 12 zu halten.

12.1 Gewährleistung der Sicherheit, Arbeits-; Gesundheits- und Umweltschutz bei der Arbeit

12.1.1. Der Verkäufer ist verpflichtet sich mit der Sammlung interner Vorschriften der Gesellschaft PREOL, a.s., einschließlich der entsprechenden Vorschriften von Lovochemie, a.s. über den Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz und über die Vorbeugung schwerer Unfälle bekannt zu machen und sie einzuhalten. Diese Vorschriften (im Weiteren "**Sicherheitsstandard**") sind unter www.preol.cz zu finden. Der Verkäufer verpflichtet sich, auch seine Subunternehmer zur Einhaltung des Sicherheitsstandards im gleichen Umfang zu verpflichten.

12.1.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer und Subunternehmer in dem Sicherheitsstandard zu unterweisen und dessen Einhaltung sicher zu stellen. Die Arbeitnehmer des Verkäufers, die keine Unterweisung absolviert haben, dürfen sich an den Tätigkeiten im Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. nicht beteiligen.

12.1.3. Der Käufer verpflichtet sich, unter standardmäßigen Bedingungen die Mitarbeiter des Verkäufers oder seiner Subunternehmer in den Sicherheitsstandard zu unterweisen und der Verkäufer verpflichtet sich, erforderliche Mitwirkung zu gewährleisten.

12.1.4. Der Verkäufer verpflichtet sich, unverzüglich per E-Mail über Änderungen in den internen Regelungen des Käufers, bzw. Lovochemie, a.s. zu informieren, die den Sicherheitsstandard bilden. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer Kontakt E-Mail schriftlich mitzuteilen, an welche die Informationen über den Sicherheitsstandard gesandt werden können, und den Käufer über alle Änderungen dieser Kontakt E-Mail zu informieren.

12.1.5. Werden bei der Erfüllung des Vertragsgegenstandes im Areal Lovochemie, a.s. die wassergefährdenden oder gefährlichen chemischen Stoffe und Gemische verwendet, stellt der Verkäufer ihre Lagerung auf vorbestimmten Stellen sicher. Er wird für einen entsprechenden Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und für den Schutz des Bodens und Wassers vor Verunreinigung sorgen. (TOP-ŽP-006 Handhabung der wasser- und bodengefährdenden Stoffe, TOP-ŽP-002 Behandlung der chemischen Stoffe und Gemische). Sollte eine außergewöhnliche Verschlechterung (TOP-BOZP-212 Außergewöhnliche Ereignisse), bzw. Gefährdung der Oberflächen- und

Grundwasserqualität, Boden- und Luftqualität im Areal Lovochemie, a.s. auftreten oder sollte der Verkäufer mit seiner Tätigkeit einen solchen Zustand verschulden, ist er verpflichtet diese Tatsache sofort in der Betriebszentrale, Tel. **416 563 441** zu melden.

12.1.6. Der Verkäufer darf die Verkehrswege und befestigte Flächen im Areal nicht verunreinigen, die Instandhaltung und Reinigung der Fahrzeuge und Maschinen außerhalb der dazu bestimmten Bereichen durchzuführen, die Fahrzeuge außerhalb der befestigten Flächen abstellen und die Grünanlagen beschädigen. Dem Verkäufer ist verboten, Betriebsmittel, Kraftstoffe, Flüssigkeiten oder andere umweltschädlichen Stoffe aus den Fahrzeugen auf die Verkehrswege oder andere Flächen abzulassen und er ist verpflichtet, Freisetzen dieser Stoffe im Areal des Käufers zu verhindern

12.1.7. Der Verkäufer wird die zu seiner Arbeit erforderlichen Montage-, Lager- und Handhabungsfläche mit einem Schild mit seinem Namen und dem Namen einer verantwortlichen Person kennzeichnen. Der Verkäufer wird sofort für die Reinigung der Verkehrswege und Fläche sorgen, falls sie durch sein Verschulden verschmutzt waren.

12.1.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer sofort über die Brandfälle, Störungen und Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter oder Mitarbeiter seiner Subunternehmer im Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. in der Betriebszentrale, Tel. **416 563 441**, 562 403, bzw. **736 507 221** (Rettungsdienst **155**, Feuerwehr **150**) zu informieren.

12.1.9 Mit allen entstandenen Abfällen ist der Verfertiger verpflichtet in Übereinstimmung mit den unternehmensinternen Vorschriften und in Übereinstimmung mit der geltenden Legislative zu verfahren, vor allem dem Abfallgesetz in der geltenden Fassung. Im Fall der Festlegung ihrer eigenen Sammelstellen muss der Mieter dem Käufer Ort, Art des Abfalls und eine abgemessene Vorsichtsmaßnahme ankündigen.

12.1.10. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Quellen der Luftverunreinigung in Übereinstimmungen mit dem Gesetz über den Atmosphärenschutz i.d.g.F. zu betreiben.

12.1.11. Werden der Verkäufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer die Gleisanlage der Anschlussbahn außerhalb der gekennzeichneten Übergänge und Überfahrten betreten, sind sie verpflichtet die Rechtsvorschriften für den Eisenbahnbetrieb einzuhalten, insbesondere das Gesetz Nr. 26/1994 GB. über die Eisenbahnen i.d.g.F. und die zusammenhängenden Vorschriften.

12.1.12. Werden der Verkäufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer die Gleisanlage der Anschlussbahn zum Zweck der Ausübung der Arbeitstätigkeiten betreten, müssen sie sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschrift - Betriebsordnung der Anschlussbahn Lovochemie, a.s. verpflichten.

12.1.13. Der Verkäufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer dürfen nur die vom Käufer bestimmten Bereiche betreten oder sich dort aufhalten und ohne besondere Genehmigung dürfen sie durch ihre Arbeit den Betrieb auf den Verkehrswegen oder Anschlussbahnen beeinflussen oder beschränken und sie dürfen die Sicherheitszeichen und Beleuchtung nicht beschädigen.

12.1.14. Der Käufer ist berechtigt, die Einhaltung des Sicherheitsstandards zu kontrollieren namentlich durch folgende Angestellte:

- Leiter der Abteilung für Sicherheit, Gesundheits- und Brandschutz
- Leitende Angestellte auf allen Ebenen
- Sicherheits- und Brandschutztechniker
- Mitarbeiter der Betriebsfeuerwehr
- Umwelt- und Luftschutztechniker, Abfallbeauftragter

12.1.15. Der Verkäufer verpflichtet sich im Fall der Verletzung des Sicherheitsstandards durch seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seines Subunternehmers dem Auftraggeber eine entsprechende Vertragsstrafe für jede Verletzung der Bestimmungen wie folgt zu bezahlen:

- a. Für die Verletzung des Rauchverbots und Eintritts ins Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. unter Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtstoffen die Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 50.000;
- b. Für die Verletzung des Sicherheitsstandards - Bestimmungen über die Sicherstellung des stoßfreien und sicheren Straßenverkehrs im Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. eine Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 10.000;

c. Für die Ausübung der Tätigkeit ohne ordnungsgemäße Arbeitsgenehmigung die Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 20.000;

d. Für jede Verletzung der Pflichten gem. Art. 12.1.6. dieses Sicherheitsstandards eine Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 10.000, wobei er in diesem Fall auch zum Ersatz des dem Käufer zugefügten Nachteils einschl. der Kosten für die Beseitigung des Schadens verpflichtet ist;

- e. Für die Verletzung der unter den Buchstaben a, b, c und d nicht angeführten Bestimmungen des Sicherheitsstandards eine Vertragsstrafe bis die Höhe von CZK 10.000.
- 12.1.16. Der Käufer ist berechtigt, neben Erstattung der Vertragsstrafen gemäß den oben angeführten Bestimmungen ebenfalls:
- den Schadensersatz, auch zu verlangen
 - den Arbeitnehmern des Verkäufers, die den Sicherheitsstandard verletzt haben, den Zutritt ins Areal zu verbieten
 - sofort die Arbeiten einzustellen, bei denen der Sicherheitsstandard verletzt worden ist.
- 12.1.17. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass der Käufer auf geeignete Weise die eventuelle Verletzung des Sicherheitsstandards dokumentieren wird.
- 12.1.18. Der Käufer verpflichtet sich, jede einzelne Verletzung des Sicherheitsstandards mit dem Vertreter des Verkäufers für die Vertragssachen zu verhandeln und ihn zur Besserung aufzufordern.
- 12.2. EINGANG UND EINFART INS AREAL LOVOCHEMIE A.S.**
- 12.2.1. Der Verkäufer wird vor dem Beginn seiner Tätigkeiten dem Vertreter des Käufers eine Liste aller Arbeitnehmer (einschl. der Arbeitnehmer der Subunternehmer) übergeben, die an der Erfüllung des Vertragsgegenstandes im Areal des Käufers beteiligt sein werden, einschl. der Liste aller Fahrzeuge und Maschinen, die zum Zweck der Erfüllung des Vertragsgegenstandes ins Areal einfahren werden. Die Liste wird folgende Angaben enthalten:
- Personen - Vor- und Nachname, Nummer des Personalausweises, Wohnort
 - Fahrzeuge - Fahrzeugmarke, Kfz-Kennzeichen, bei den Kraftwagenzügen auch das Kfz-Kennzeichen des Aufzugs oder Anhängers, bzw. der Namen des Fahrers.
- 12.2.2. Der Auftragnehmer wird in der Liste solche Fahrzeuge kennzeichnen, die ins Areal des Käufers regelmäßig einfahren werden. Für die Einfahrt dieser Fahrzeuge wird der Auftraggeber eine Pauschale in der Höhe von CZK 500,- (inkl. MwSt.) pro Fahrzeug und Monat berechnen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Areal auch mit anderen, in der Liste angeführten Fahrzeugen zu befahren, wobei für die einmalige Einfahrt der Auftraggeber CZK 100,- (inkl. MwSt.) pro Fahrzeug und Tag berechnen wird, falls die Aufenthaltsdauer im Areal des Auftraggebers 3 Stunden übersteigt. Die Summe der Pauschalbeträge und der Beträgen für die einmaligen Einfahrten wird dem Verfertiger/Spediteur einmal monatlich rückwirkend für den letzten Kalendermonat berechnet, die Rechnungsfälligkeit beträgt 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Übergabe dem Verfertiger. Bei Verzug des Verfertigers mit der Bezahlung der Rechnung ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Verzugstag Verzugszinsen in der Höhe von 0,03% des Rechnungsbetrages zu berechnen.
- 12.2.3. Der Käufer stellt für den Verkäufer (bzw. auch für seine Subunternehmer) Chipkarten für die Arbeitnehmer sicher, die an der Erfüllung des Vertragsgegenstandes teilnehmen werden und ebenso Chipkarten für die Einfahrt ins Areal des Käufers für die Kraftwagen und andere technische Mittel des Verkäufers. Der Käufer wird die Chipkarten einschl. deren Nummer und Angaben über die Gültigkeit dem Verkäufer vor Beginn der Erfüllung des Vertragsgegenstandes und nach der entsprechenden Unterweisung der Arbeitnehmer aushändigen. Für die in der Liste des Verkäufers (bzw. Subunternehmers) nicht angeführten Personen und Fahrzeugen kann keine Chipkarte ausgehändigt werden.
- 12.2.4. Die Arbeitnehmer und Fahrer des Verkäufers (bzw. Subunternehmers) sind verpflichtet, bei Eingang (Ausgang) und Einfahrt (Ausfahrt) ins (aus) Areal des Käufers die übergebenen Chipkarten zu benutzen und die Hinweise der Wächter zu befolgen.
- 12.2.5. Der Verkäufer (bzw. seiner Subunternehmer) ist verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung der übergebenen Karten innerhalb von 2 Tage nach solchem Ereignis dem Käufer zu melden. In solchem Fall wird der Käufer dem Verkäufer CZK 300,- (inkl. MwSt.) für jede verlorene oder beschädigte Chipkarte berechnen. Fälligkeit der Rechnung beträgt 14 Tage ab der Zustellung der Rechnung bei dem Auftragnehmer. Im Fall eines Verzugs bei der Begleichung der ausgestellten Rechnung ist der Auftraggeber berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 0,03 % des berechneten Betrags pro jeden angefangenen Verzugstag zu berechnen.
- 12.2.6. Der Verkäufer (bzw. seiner Subunternehmer) ist verpflichtet, die Chipkarten nach Ablauf deren Gültigkeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses seines Arbeitnehmers oder Aussonderung des Fahrzeugs aus seinem Fuhrpark dem Käufer zurück zu geben. Die innerhalb von 2 Tagen nicht zurückgegebene Chipkarte wird für verloren gehalten gem. Art. 12.2.5.
- 12.2.7. Der Verkäufer wird dafür Sorge tragen, dass sich seine Arbeitnehmer (bzw. Arbeitnehmer seiner Subunternehmer) nur in den zu den bestimmten Zwecken Orten (hygienische Räume, Verpflegung, Verkehrswege, Ein- und Ausfahrt, Lagerung des Materials usw.) bewegen werden.
- 12.2.8. Die Arbeitnehmer des Verkäufers (bzw. seiner Subunternehmer) sind verpflichtet, auf Aufforderung der Wächter ihr persönliches Gepäck (Fahrzeug) durchsuchen zu lassen, bzw. die Untersuchung entsprechend der betrieblichen Vorschrift RD-OAR-007 Propustkový řád des Käufers zu dulden.
- 12.2.9. Es ist verboten im Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. zu fotografieren oder Filme zu drehen. Diese Tätigkeiten genehmigt der zuständige Mitarbeiter des Käufers.
- 13. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN KAUF VON EINZELN BESTIMMTEN SACHEN**
- Ist zum Gegenstand dieses Kaufvertrags eine selbstständig bestimmte Sache, werden auf die Rechte und Pflichten des Verkäufers zusätzlich folgende Bestimmungen angewandt:
- 13.1. Geriet der Verkäufer in Verzug mit der Übergabe der Dokumentation nach dem Vertrag ist er verpflichtet, dem Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,01 % des Kaufpreises pro jeden Verzugstag zu bezahlen, u.z. bis die Höhe von max. 5 % des Kaufpreises.
- 13.2. Geriet der Verkäufer in Verzug mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes ist er verpflichtet, dem Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % des Kaufpreises pro jeden Verzugstag zu bezahlen, u.z. bis die Höhe von max. 20 % des Kaufpreises.
- 13.3. Geriet der Verkäufer während der Garantiefrist in Verzug mit Behebung der Mängel des Vertragsgegenstandes ist er verpflichtet, dem Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,01 % des Kaufpreises pro jeden Mangel und jeden Verzugstag bei der Behebung zu bezahlen, u.z. bis die Höhe von max. 5 % des Kaufpreises.
- 13.4. Der Verkäufer haftet dafür, dass durch Erwerb des Eigentumsrechts am Kaufgegenstand und dessen Nutzung kein geistliches Eigentum der Dritten verletzt wird (insbesondere Industrie-, Urheberrechte usw.). Sollte durch Nutzung des Kaufgegenstands das geistliche Eigentum (insbesondere Industrie-, Urheberrechte usw.) verletzt werden verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer sämtliche Schäden zu ersetzen, die infolge solcher Rechtsverletzung entstehen und dem Käufer die ungestörte Ausübung dessen Eigentumsrechts am Kaufgegenstand, vor allem seine Nutzung sicher zu stellen.
- 13.5. Der Verkäufer versichert bindend, dass der Kaufgegenstand in solcher Qualität und Ausführung geliefert wird, die dem im Kaufvertrag festgelegten Zweck entspricht und dass er sämtlichen gültigen Zulassungen, Genehmigungen, Rechtsvorschriften, tschechischen technischen Normen und Bedingungen des Kaufvertrags mit Anhängen genügen wird.
- 13.6. Der Verkäufer versichert bindend, dass sämtliche gelieferte oder hergestellte Maschinen mit allen Bestand- und Zubehörteilen und sämtliche weitere Materialien und Einrichtungen, Ausstattung und Leistungen die den Kaufgegenstand oder dessen Teil bilden neu (es sei denn, dass nicht anderes schriftlich vereinbart wurde) und in Bezug auf die technische Lösung, verwendete Materialien und professionelle Bearbeitung unbedenklich sind.
- 13.7. Der Verkäufer leistet die Garantie für die Qualität des Kaufgegenstands für vierundzwanzig (24) Monate ab dem unmittelbar nach dem Tage der Übergabe des Kaufgegenstands dem Käufer folgenden Tage.
- 13.8. Stellt der Käufer einen Mangel des Kaufgegenstands fest, beginnt der Verkäufer unmittelbar nach der schriftlichen Mitteilung des Käufers, mit den Nachbesserungsmaßnahmen und führt mit erforderlicher Sorgfalt die endgültige Behebung des Fehlers oder Mangels durch, indem er nach schriftlicher Wahl des Käufers (in der Mitteilung über die Feststellung der Mängel enthalten)
- den mangelhaften Teil des Kaufgegenstands ersetzt, den fehlenden Teil liefert, die Rechtsfehler behebt;
 - den mangelhaften Teil des Kaufgegenstands nachbessert und in die Übereinstimmung mit der Dokumentation bringt;
 - dem Käufer einen Nachlass aus dem Kaufpreis leistet, welcher der Differenz zwischen dem Wert des einwandfreien und mangelhaften Kaufgegenstands entspricht.
- Die mangelhafte Leistung gilt als erhebliche Verletzung des Kaufvertrags durch den Verkäufer und der Käufer ist deshalb zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 13.9. Der Verkäufer wird sich bemühen die Behebung der Fehler oder Mängel auf solche Weise durchzuführen, die den Betrieb oder Wartung des Kaufgegenstands so wenig wie möglich beeinträchtigt. Der Mangel wird spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Feststellung oder Anzeige

behaben, es sei denn, dass die Parteien mit Rücksicht auf die Art des Fehlers oder Mangels nicht anderes vereinbaren.

13.10. Beginnt der Verkäufer mit der Nachbesserung des festgestellten Mangels nicht so schnell als möglich, legt er mit entsprechender Sorgfalt keinen neuen Vorschlag vor oder führt er die erforderliche Reparatur, Ersatz oder wiederholte Prüfungen nicht durch ist der Käufer berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

14. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

14.1 Der Verkäufer verpflichtet sich keinem Dritten die im Hinblick auf die Konkurrenzverhältnisse bedeutenden, bestimmten, veräußerbaren und in den entsprechenden Geschäftskreisen gewöhnlich geheim gehaltenen Informationen über die er im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen Kenntnis erlangt mittelbar oder unmittelbar, in materieller oder immaterieller Form zu übergeben oder zugänglich zu machen (im Weiteren nur "**Geheimhaltungspflicht**"). Er wird solche Informationen weder für sich selbst noch vertragswidrig nutzen.

14.1.1 Der Verkäufer ist verpflichtet bei der Verletzung der Geheimhaltungspflicht dem Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 100.000,- für jede Verletzung zu bezahlen.

14.1.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Informationen,

- die der Verkäufer vor dem Vertragsabschluss zur Kenntnis erlangte ohne dass er dabei irgendeine Rechtspflicht verletzt,
- die der Käufer allein dem Dritten mitgeteilt oder vor dem Abschluss des Vertrags oder während dessen Dauer veröffentlicht hat,
- die noch vor dem Abschluss des Vertrags oder während dessen Dauer ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch eine der Vertragsparteien bereits offenkundig waren,
- die der Käufer bei der Erteilung oder Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich als solche Informationen bezeichnet, an die sich die Geheimhaltungspflicht nicht bezieht und
- die zum Zweck der Vertragserfüllung unumgänglich sind; es handelt sich um Weitergabe der Informationen an die genehmigten Subunternehmer des Verkäufers unter der Voraussetzung, dass diese Subunternehmer zur derselben Geheimhaltung als der Verkäufer verpflichtet werden.

14.2 Der Kaufvertrag kann nur mit den schriftlichen Nachträgen geändert werden, die aufsteigend nummeriert und durch die berechtigten Vertreter der Vertragsparteien unterfertigt werden. Die Vertragsparteien schließen die Annahme eines Angebots mit dem Nachtrag oder Abweichung aus und bestehen auf der vollständigen Übereinstimmung mit dem ganzen Inhalt eines schriftlichen Nachtrags und dessen Obliegenheiten.

14.3 Der Verkäufer ist nicht berechtigt ohne schriftliche Zustimmung des Käufers seine Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag dem Dritten abzutreten. Der Käufer ist berechtigt seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jedem Dritten abzutreten.

14.4 Keine Bestimmung dieses Kaufvertrags oder diesen AEB darf als Zusicherung der Exklusivität dem Verkäufer oder den bestimmten Kunden des Verkäufers durch den Käufer ausgelegt werden.

14.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer jede Änderung in der personeller Besetzung seines statutarischen Organs und jede Änderung der beherrschenden Person im Sinne der gültigen Rechtsvorschriften anzuzeigen, u.z. spätestens innerhalb von 14 Tagen nachdem diese Änderung erfolgt. Wird diese Verpflichtung verletzt ist der Käufer berechtigt den Ersatz des ihm damit mittelbar oder unmittelbar entstandenen Schadens zu verlangen.

14.6 Der Käufer behält sich das Recht vom Vertrag schriftlich zurück zu treten, wenn er die Änderung in der personellen Besetzung des statutarischen Organs des Verkäufers bzw. der beherrschenden Person als hochriskant bewertet. Der Rücktritt ist ab dem Augenblick der Zustellung der entsprechenden Mitteilung bei dem Verkäufer wirksam.

14.7 Die Vertragsparteien nehmen die Gefahr der Änderung der Umstände im Sinne des Par. 1765 Abs. 2 des neuen BGB an.

14.8 Die Vertragsparteien vereinbaren den Ausschluss der Anwendung vom § 1798-1801 des neuen BGB.

14.9 Die Vertragsparteien erklären und durch ihre Unterschriften bestätigen, dass keine der Parteien sich unterlegen der anderen Partei fühlt, dass sie sich mit dem Text und Inhalt des Vertrags vertraut machen konnten, dass die den Inhalt verstehen, an ihn gebunden wollen und dass sie die Vertragsbestimmungen genügend verhandelt haben.

14.10 PREOL, a.s. als Verantwortlicher der persönlichen Daten informiert hiermit die andere Partei, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Art und Umfang Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlicher, einschließlich der Umfang der Rechte der betroffenen

Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten Sie unter www.preol.cz.

14.11 Diese AEB gelten für sämtliche Warenentnahmen durch den Käufer. Die Liefer- oder Verkaufsbedingungen des Verkäufers, die mit diesen AEB nicht übereinstimmen werden auf den mit diesem Vertrag gegründetes Geschäftsverhältnis nicht angewandt.